

Tisch- Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	01.12.2025
Bearbeiter:	Arne Krüger	Vorlage Nr.:	2025/784

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Ö	03.12.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	16.12.2025	Vorberatung
Rat	Ö	16.12.2025	Entscheidung

Betreff:

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Bockhorn, Feststellung und Verwendung des Ergebnisses

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch die Kämmerei erstellt. Das Jahresergebnis 2021 weist einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 987.848,74 € sowie einen Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 4.042,15 € aus. Der ordentliche Überschuss soll der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden. Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis soll durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist in der Anlage beigelegt.

Der Gemeinderat hatte in den Sitzungen am 24.04.2024 und 25.02.2025 beschlossen, dass das Niedersächsische Kommunalabschlussbeschleunigungsgesetz angewendet wird. Daher wird für die Jahresabschlüsse 2020 bis einschließlich 2022 auf einen Anhang zum Jahresabschluss, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen verzichtet. Für diese Jahre fand keine Jahresabschlussprüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG statt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland wurde entsprechend informiert.

Die gem. § 156 Abs. 4 NKomVG erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Bockhorn wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird damit dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.
2. Das Ergebnis wird mit einem Überschuss von 987.848,74 € im ordentlichen Haushalt sowie mit einem Fehlbetrag von 4.042,15 € im außerordentlichen Haushalt festgestellt.

3. Das ordentliche Ergebnis von 987.848,74 € wird gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
4. Das außerordentliche Ergebnis von -4.042,15 € wird gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Krettek
Bürgermeister
Anlagen

- Bilanz
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Stellungnahme des Bürgermeisters